

**Satzung des Fördervereins des  
Krupp-Gymnasiums Duisburg-Rheinhausen e.V.**



**I. Sitz und Zweck**

**§1**

Der Förderverein des Krupp-Gymnasiums Duisburg-Rheinhausen e.V. mit Sitz am Flutweg 62, 47228 Duisburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und der Unterrichtsarbeit im Rheinhauser Krupp-Gymnasium sowie die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Eine vielseitige Öffentlichkeitsarbeit, die für die gymnasiale Bildung in der Bevölkerung wirbt.
2. Die Unterstützung bei der Anschaffung bzw. durch Ausleihen von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen - soweit der Schulträger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist.
3. Die Finanzierung und ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z.B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland.
4. Die Unterstützung von künstlerischen, kulturellen und anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule, wie z.B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten.
5. Die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen.
6. Die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.
7. Die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugendpflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten.
8. Die Zusammenarbeit mit der Musik- und Kunstschule Duisburg und die Ausleihe von Musikinstrumenten.
9. Die digitale Information über Aktivitäten des Fördervereins sowie die Durchführung von Mitgliederversammlungen.

**§2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Josef Kinder-, Jugend- und Familienhilfe GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

**§6**

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden Mindestbeiträge von den Mitgliedern erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

**II. Mitgliedschaft**

**§7**

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zur Zahlung des Mindestbeitrags verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

**WIR UNTERSTÜTZEN PROJEKTE – FÜR SCHULE & KINDER**

## §8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den freiwilligen Austritt. Dieser muss einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.
2. Durch Ausschließung. Diese kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Hiergegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.
3. Wenn Mitglieder mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages mehr als 3 Jahre in Rückstand geraten.
4. Durch den Tod des Mitglieds.

Mit dem Ausscheiden erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

### III. Vereinsführung und Wahlen

## §9

Die Geschäfte des Vereins leitet ein Vorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/in,
- dem/der Kassenwart/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt; einer von ihnen muss der Vorsitzende des Vereins oder einer seiner Stellvertreter sein. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 300,- € ist die Zustimmung des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Rechtsgeschäfte von 300,- € und weniger können von einem Mitglied des Vorstands allein getätigt werden.

Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat gewählt. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung von Beschlüssen. Der Schriftführer führt die Niederschriften in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes. Er erledigt den Schriftverkehr und die sonstigen schriftlichen Arbeiten des Vereins. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, nach

Bedarf Vorstandssitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Vorstands muss erfolgen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## §10

Für die Kassen- und Rechnungsprüfung werden für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

## §11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören u.a.:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
- Entlastung des Kassenwarts, die von den Kassenprüfern auf Grund des Ergebnisses der jährlichen Kassenprüfung beantragt wird, sowie Entlastung des gesamten Vorstands.
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Verwendung von Geldbeträgen, die das Jahresaufkommen an Mitgliederbeiträgen übersteigen.
- Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Kassenprüfer.

Wahlen erfolgen im Allgemeinen durch öffentliche Auszählung der Zustimmenden bzw. Ablehnenden der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag wird geheim mit Hilfe von Stimmzetteln gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten müssen schriftlich erteilt sein. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das gleiche gilt auch für alle übrigen Beschlussfassungen.

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Dabei bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Sämtliche Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## §12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, von mindestens 1/20 der Mitglieder unterzeichneten Antrag statt.

### §13

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus dringenden Gründen auch in kürzerer Frist schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angekündigt werden, damit die Mitgliederversammlung hierüber beschließen kann.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### IV. Inkrafttreten der Satzung

### §14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 16.01.2015 in Kraft.